

 **Bundeskanzleramt**

GZ • BKA-180.310/0191-I/6/2018
ABTEILUNGSMAIL • RECHT@BKA.GV.AT
SACHBEARBEITER • HERR MAG. MICHAEL BÖHM
PERS. E-MAIL • MICHAEL.BOEHM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202827
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden Begutachtungsentwurf - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt, Sektion I, nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)

Zu Z 32 (§ 16a Abs. 5a TKG)

Der Entwurf sieht in Artikel I („Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003“) Z 32 vor, dass nach § 16a Abs. 5 ein Abs. 5a eingefügt wird. Der Regelungsgegenstand des Abs. 5a betrifft das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemeicherheitsgesetz – NISG). Da das NISG noch nicht im Rechtsbestand ist, geht diese Referenz ins Leere, daher ist Z 32 und der darin vorgesehenen § 16 Abs. 5a samt darauf Bezug habende Erläuterungen zu streichen.

Zu Z 82 (§ 90a TKG)

Der vorgesehene Zugriff des Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf alle Merkmale und Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters für Zwecke der Darstellung der aktuellen sowie der durch Förderungen initiierten Verfügbarkeit von Internetanschlüssen in Österreich sowie von Breitband-Ausbaugebieten, ist abzulehnen.

§ 7 des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes (GWR-Gesetz) regelt explizit, auf welche einzelnen Daten des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters der jeweils angeführte Zugriffsberechtigte zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art zugreifen kann (das GWR beinhaltet auch personenbezogene Daten wie z.B. den Namen des Bauherrn). Die im Entwurf vorgesehene generelle Zugriffsberechtigung ist auch schon aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Es wäre daher festzulegen, auf welche konkreten Daten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Zugriff zur Erfüllung des in § 90a Abs. 1 TKG normierten Zwecks eingeräumt werden soll. Denkbar wäre ein Zugriff auf die Daten gemäß Abschnitt A, Abschnitt B, Abschnitt C und Abschnitt D, Z 1 bis 3 und 11 der Anlage zum GWR-Gesetz.

Auch wäre analog zu § 7 Abs. 3 GWR-Gesetz ein entsprechender Kostenersatz vorzusehen, wenn mit der Einrichtung des unentgeltlichen Online-Zugriffes für die Bundesanstalt Statistik Österreich nachweislich zusätzliche Implementierungskosten anfallen.

Zu Z 147 (§ 126 Abs. 5 TKG)

Der Klammerausdruck „Statistik Austria“ hätte zu entfallen.

Die vorgesehene unentgeltliche Zurverfügungstellung von Regionalstatistischen Rasterdaten sowie Paketen und Daten auf Rasterbasis an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Regulierungsbehörde wird abgelehnt.

Die Regionalstatistischen Rasterdaten sowie Pakete und Daten auf Rasterbasis sind Produkte der Bundesanstalt Statistik Österreich und nicht Teil der gemäß § 19 und § 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 kostenlos zur Verfügung zu stellenden Statistiken. Für diese statistischen Produkte ist daher gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000 ein angemessener Kostenersatz zu leisten.

§ 126 Abs. 5 des Entwurfs hätte daher zu lauten:

*(5) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Regulierungsbehörde auf Nachfrage folgende aktuelle Daten **gegen einen angemessenen Kostenersatz** zur Verfügung zu stellen: Regionalstatistische Rasterdaten sowie Pakete und Daten auf Rasterbasis, (umfasst unter anderem: Bevölkerungsstand, Gebäude und Wohnungen, Daten aus Registerzählung, Daten aus Gebäude- und Wohnungszählung, Daten der Arbeitsstättenzählung, Daten der abgestimmten Erwerbsstatistik, Daten der Proberegisterzählung, Daten der Großzählung, Daten künftiger statistischer Zählungen).*

2. August 2018
Für den Bundesminister
für EU, Kunst, Kultur und Medien:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

